

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 59**

**Donnerstag, 30.12.2021**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 154/33 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und dem Markt Kirchseeon über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff.
- 155/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung von Büroräumen zu insgesamt drei Wohneinheiten“ auf dem Grundstück Flurnr. 221/18 der Gemarkung Nettelkofen
- 156/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Änderung des Umfangs der gewerblichen Nutzung (Büro- und Verkaufsflächen), Sanierung des Gebäudebestands, Ausbau des Dachgeschosses mit Dachaufbau und Dachterrasse sowie Errichtung eines Carports“ auf dem Grundstück Flurnr. 29 der Gemarkung Grafing
- 157/42 Abgrabungsbescheid für das Abgrabungsvorhaben „Erweiterung der bestehenden Abgrabung zur Gewinnung von Steinen und Kies im Trockenabbau zur Weiterverarbeitung im Quetschwerk Mühlhauser in Haar auf den Flur-Nummern 4378, 4389, 4391 und 4392 “ auf dem Grundstück Flurnr. 4378 4389 4391 4392 der Gemarkung Glonn



154/33

## **Zweckvereinbarung**

zwischen dem Markt Markt Schwaben,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Stolze

und

dem Markt Kirchseeon,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Jan Paeplow

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1**

Der Markt Markt Schwaben und der Markt Kirchseeon sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

### **§ 2**

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt der Markt Kirchseeon dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der Verfahrensbearbeitung in der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet des Marktes Kirchseeon für alle Verfahren bis einschließlich Tattag 31.12.2021.
2. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

### **§ 3**

1. Der Markt Kirchseeon überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben für alle Verfahren bis einschließlich Tattag 31.12.2021.
2. Sämtliche, mit der Abwicklung dieser Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.
3. Es wird davon ausgegangen, dass spätestens am 30.09.2022 alle Verfahren mit Tattag bis 31.12.2021 abgeschlossen sind. Über noch offene Verfahren zu diesem Stichtag treffen der Markt Markt Schwaben in Abstimmung mit dem Markt Kirchseeon fallbezogene Entscheidungen über das weitere Vorgehen. Sollten dadurch Ausfälle, z.B. wegen Einstellungen oder Fremdkosten, z.B. durch Rechtsanwälte entstehen, sind diese vollumfänglich vom Markt Kirchseeon zu erstatten.

**§ 4**

1. Der Markt Kirchseeon erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

**A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr**

- |  |        |
|--|--------|
| a) Gemeinkostenpauschale je Fall       | 1,80 € |
| b) Bearbeitungskostenpauschale je Fall | 1,85 € |

**B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr**

- |  |        |
|--|--------|
| a) Gemeinkostenpauschale je Fall       | 1,30 € |
| b) Bearbeitungskostenpauschale je Fall | 2,70 € |

**C. Ordnungswidrigkeitsverfahren**

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA/PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Bereich des Marktes Kirchseeon verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält der Markt Kirchseeon.
  - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich des Marktes Kirchseeon, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Kirchseeon dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.
2. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Kirchseeon entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto) sind nach vorheriger Rücksprache vom Markt Kirchseeon gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A werden monatlich (Folgemonat nach Tattag) in Rechnung gestellt. Die Auslagen aus 1.B werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
  3. Der Markt Markt Schwaben erstellt nach Ablauf dieser Zweckvereinbarung eine Abrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren für den Bereich des Marktes Kirchseeon ergeben.
  4. Der Markt Markt Schwaben informiert den Markt Kirchseeon unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

**§ 5**

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Der Markt Kirchseeon unterhält ein separates Girokonto für den fließenden und ruhenden Verkehr, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des



---

Zahlungsverkehr eine Lese-Vollmacht für dieses Konto. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache vom Markt Kirchseeon auszuführen.

**§ 6**

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft und gilt bis 31.12.2022.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 7**

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

**§ 8**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von des Marktes Kirchseeon gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

**§ 9**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Markt Markt Schwaben, 17.12.2021

Kirchseeon, 17.12.2021

---

Michael Stolze  
Erster Bürgermeister

---

Jan Paepflow  
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 20.12.2021 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1403 Markt Schwaben, Kirchseeon vom 21.12.2021 genehmigt.

\*\*\*\*\*



155/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-2649) erlässt für das Bauvorhaben „**Nutzungsänderung von Büroräumen zu insgesamt drei Wohneinheiten**“ auf dem Grundstück Flurnr. 221/18 der Gemarkung Nettelkofen folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 10.04.2021, eingegangen am 28.06.2021
- Stellplatzplan

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**  
**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 20.12.2021

Anita Reinweber

\*\*\*\*\*



156/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-3189 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Änderung des Umfangs der gewerblichen Nutzung (Büro- und Verkaufsflächen), Sanierung des Gebäudebestands, Ausbau des Dachgeschosses mit Dachaufbau und Dachterrasse sowie Errichtung eines Carports**“ auf dem Grundstück Flurnr. 29 der Gemarkung Grafing folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan Grundrisse, Ansichten, Schnitt, Lageplan vom 1.12.2021
- gezeichneter Lageplan vom 01.12.2021
- gewerbliche Baubeschreibung vom 31.08.2021

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

2 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 21.12.2021  
Anita Reinweber

\*\*\*\*\*



157/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-375 RAL) erlässt für das Abgrabungsvorhaben „**Erweiterung der bestehenden Abgrabung zur Gewinnung von Steinen und Kies im Trockenabbau zur Weiterverarbeitung im Quetschwerk Mühlhauser in Haar auf den Flur-Nummern 4378, 4389, 4391 und 4392**“ auf dem Grundstück Flurnr. 4378 4389 4391 4392 der Gemarkung Glonn folgenden

**Abgrabungsbescheid:**

- III. Das oben bezeichnete Abgrabungsvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
- Abgrabungsplan (Amtl. Lageplan, Lageplan mit Höhenlinien, Schemaschnitt) v. 14.05.2021, eingegangen am 26.07.2021
  - Abgrabungsplan (Lagepläne der Ausbauabschnitte mit Zu- und Abfahrten, Schemaschnitt) v. 14.05.2021, eingegangen 26.07.2021
  - Plan Anlage zum Hydrogeolog. Gutachten - Hydrogeologische Profilschnitte
  - Erläuterungsbericht Wierer Ingenieure GmbH Nr. 117-120 Rev. 2 vom 18.05.2021, eingegangen am 26.07.2021
  - Erläuterungsbericht - Anhang 5 [Schema Zeitplan Kiesabbau/Verfüllung/Rekultivierung] vom 18.05.2021, eingegangen am 26.07.2021
  - Hydrogeologisches Gutachten Ingenieurbüro BGU Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 14.12.2020 eingegangen 28.01.2021 mit den Anlagen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 6.1, 6.2 und dem Plan "Hydrogeologische Profilschnitte"
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan eingegangen 18.10.2021

Der Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüllleitfaden) in der jeweils geltenden Fassung ist ebenfalls Bestandteil der Abtragungsgenehmigung und beim gesamten Betrieb zu beachten.

(Ziff. II. bis VIII. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 3 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 23.12.2021

Berit Nieland